

Persönliche Erklärung als Ergänzung zu meinen Angaben über mein Einkommen und als Stellungnahme zur Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrages durch das Landgericht Saarbrücken

Zu meinen Einkünften möchte ich nichts weiter anführen. Sie sind dargelegt und vom Landgericht auch nicht angezweifelt worden. Die Schlussfolgerungen, Bewertungen und Vorschläge über und zu meiner Lebensführung seitens des Landgerichts möchte ich aber zurückweisen bzw. Ergänzendes erklären.

1. Ich bin Beklagter. Schon deshalb ist der implizite Vorwurf des Rechtsmissbrauchs (Bl. 127) zurückzuweisen. Er wäre, wenn überhaupt, nur angemessen, wenn ich - unter Ausnutzung der Prozesskostenhilfe - selbst Klagender wäre oder als Reaktion auf die Klage meine Vermögensverhältnisse verändert hätte. Beides aber ist nicht der Fall.
2. Die Argumentation des Gerichts ist auch von daher zurückzuweisen, weil selbst ein nun einsetzender Wille zur Arbeit nicht zur Mittelbeschaffung bis zum 7.12. reichen würde.
3. Das Gericht hat die Frage, warum ich über keine finanziellen Mittel verfüge, gar nicht geprüft. Wie ein Blick z.B. in das Verzeichnis der Deutschen Nationalbibliothek zeigen würde, sind dort 20 Bücher von mir erfasst, die ich geschrieben habe und die veröffentlicht worden. Die Bücher ab Ziffer 13 stammen aus früheren Zeiten und sind überwiegend vergriffen. Sie haben in den 90er Jahren Verkaufserlöse gebracht, die mir ein höheres Einkommen bescherten. Dass aktuell z.B. Umweltfragen keine „Konjunktur“ haben, kann mir nicht vorgeworfen werden. Leider ist der Verkauf meiner aktuell erhältlichen Bücher so gering, dass kaum Einkommen zu erzielen war und ist. Dieses ist eine für Künstler grundsätzlich typische Lebenslage, dass die Einkommenssituation nicht voraussehbar ist.
4. Dass ich als Künstler mich nicht prostituieren und mein künstlerisches Niveau zugunsten einer eventuellen (und auch dann spekulativen) besseren Verkaufbarkeit reduziere oder meine Themen nach Kriterien der Verkaufbarkeit ändere, ist vom Gericht nicht überprüft worden und kann auch nicht verlangt werden. Mit seinem Beschluss stellt das Gericht die Kunstfreiheit der Verfassung in Frage, weil es einfordert, dass künstlerische Tätigkeit so organisiert sein muss, dass sie auch ertragreich ist. Ein Blick in die Geschichte zeigt aber, dass auch und gerade bedeutende Künstler immer in ihrer Zeit erhebliche Probleme hatten, ihre Werke profitabel umzusetzen.
5. Das Gericht stellt richtig fest, dass es nicht darauf ankommt, ob ein Verschulden an der Entstehung meines wirtschaftlichen Unvermögens feststellbar ist (Bl. 127 Mitte). Dennoch basiert der weitere Beschluss genau darauf, dass doch so getan wird, als wäre das Verschulden festgestellt und auch von Bedeutung. Die Behauptung des Gerichts, ich hätte mich gezielt unvermögend gemacht, ist absurd und unsubstantiiert. Denn diese Formulierung behauptet, dass ein Vermögen bestand und bewusst vernichtet wurde. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr ist richtig, dass ich schon seit langer Zeit mit nur sehr geringen Geldmitteln ausreichend überlebe - im übrigen ohne dem Staat oder anderen Personen zur Last zu fallen. Dass das Gericht dieses nun mir als Antragsteller negativ auslegt, legt den Verdacht nahe, dass hier ein Wille leitend war, mir die Prozesskostenhilfe aus anderen als aus gesetzlichen Gründen zu versagen - etwa, um mir meine Verteidigung gegen die unbegründeten Angriffe wichtiger Personen aus der deutschen Gentechnik zu verunmöglichen. In dieser Weise untergräbt das Gericht bereits jetzt die Aussichten auf ein faires Verfahren. Ich werde, das würde eine faire Verhandlung im anberaumten Gerichtstermin zeigen, die von mir gemachten Behauptungen präzise und umfangreich

nachweisen können. Dieses soll möglicherweise verhindert werden, in dem meine Handlungsfähigkeit beschränkt werden soll. Mit dem Beschluss des Landgerichts würde der verfassungsmäßig garantierte Zugang zum Gericht verhindert.

6. Das Vorgehen des Gerichts wirkt umso befremdlicher, als es bereits zum ersten angesetzten Termin am 12.10.2009 vergleichbar handelte. Damals wurde der rechtzeitig gestellte Prozesskostenhilfeantrag gar nicht beschieden und so bereits schon einmal durch Fehlverhalten des Gerichts meine Verteidigung als Beklagter und Prozesskostenhilfe-Antragsteller unmöglich gemacht. Vor dem Hintergrund dieser ersten Vorgehensweise erhärtet sich mein Verdacht, dass die Behinderung des Beklagten in seinen Verteidigungsmöglichkeiten das Ziel der gerichtlichen Entscheidungen ist.
7. Ebenso wirkt befremdlich, da wir uns in einem Verfahren befinden, in dem mir als Beklagten meine Tätigkeit, die auch zu Einkommen führen könnte, gerade eingeschränkt werden soll. Da ich mich mit meiner schriftstellerischen und journalistischen Arbeit zur Zeit im Bereich der Gentechnik bewege, bin ich nun in einem Thema tätig, das auf ein breiteres Publikum stoßen könnte. Ziel der Klage gegen mich ist aber ja, genau diese Tätigkeit zu verhindern. Mir gleichzeitig vorzuwerfen, ich kümmere sich nicht um Tätigkeitsfelder mit Einkommensaussicht, ist absurd, wenn genau die Verhinderung einer solchen Tätigkeit Ziel der Klage gegen mich ist.

Was das Gericht mit seinem Beschluss behindert, ist die Möglichkeit einer Verteidigung. Faktisch würde mir der Zugang zu einem Gericht grundsätzlich abgeschnitten.

Reiskirchen, am 16.11.2009

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping letters and a long horizontal stroke extending to the right.